

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 10. November 1998  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-284  
Telefax: 0511/1241-266  
Az.: 3002 III 8 R. 202

### Rundverfügung K16/1998

#### **Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen aus Gründen der Stellenplanung**

##### **Zusammenfassung:**

Die Rundverfügung K9/1998 verfolgte nicht den Zweck, die Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen zur Umsetzung der Stellenplanung ganz zu unterbinden. Es geht vielmehr darum, nicht zu viele Teilpfarrstellen entstehen zu lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rundverfügung K9/1998 hat zu erheblichen Beunruhigungen geführt. Wir geben deshalb zum Verständnis die folgenden Erläuterungen:

Vielfach ist die Rundverfügung so verstanden worden, daß Versetzungen, die aus Gründen der Stellenplanung erforderlich werden, überhaupt nicht mehr möglich seien und die Planung deshalb, sofern sich nicht in ausreichendem Maße Eintritte in den Ruhestand ergeben, nur noch auf Stellen für privatrechtlich angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugreifen könne. Dies war nicht die Aussage der Rundverfügung. Diese betraf vielmehr nur solche Versetzungen von Pfarrern und Pfarrerinnen, die dem Zweck dienen sollen, die Pfarrstelle in eine solche mit eingeschränktem Dienst umzuwandeln. In diesem Falle gehen nämlich Einsatzmöglichkeiten für Pfarrer und Pfarrerinnen in einem Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Dienst (künftig: "volles" Dienstverhältnis) verloren, ohne daß in gleichem Maße Fortschritte bei der Stellenreduzierung erzielt werden.

Das Problem sei an zwei Beispielen verdeutlicht:

- 1 Ein Planungsbereich beschließt, die vier kleinsten Pfarrstellen seines Gebiets in Pfarrstellen mit Drei-Viertel-Umfang umzuwandeln. Weil alle vier Pfarrstellen besetzt sind, wird erwartet, daß das Landeskirchenamt alle vier Pfarrstelleninhaber bzw. -inhaberinnen versetzt. Dies würde die Landeskirche vier Einsatzmöglichkeiten für Pfarrer bzw. Pfarrerinnen mit "vollem" Dienstverhältnis kosten, erreicht wäre damit aber nur eine Reduktion des Stellenbestandes um insgesamt eine volle Stelle.
- 2 *Extremfall:* Angenommen, es müßte im neuen Planungszeitraum das Gesamtvolumen der Pfarrstellen um 150 volle Stellen vermindert werden. Die Planungsbereiche würden aber wünschen, daß diese Einsparung durchweg nur durch Reduzierung voller Pfarrstellen auf den Drei-Viertel-Umfang umgesetzt würden. Dies würde den Verlust von 600 Einsatzmöglichkeiten für Pfarrer und Pfarrerinnen mit "vollem" Dienstverhältnis bedeuten. Es ist evident, daß nicht so viele Pfarrer und Pfarrerinnen um ihr "volles" Dienstverhältnis gebracht werden könnten.

Von den Pfarrstellen mit "vollem" Dienst müssen auch deshalb immer hinreichend viele zur Verfügung stehen, weil der Pfarrstellenwechsel, der freiwillige wie auch der dienstrechtlich erforderliche, möglich bleiben muß; ebenso müssen Beurlaubte die Möglichkeit behalten, auf "volle" Pfarrstellen zurückzukehren.

Die Einsparungen von Pfarrstellen, die voraussichtlich im Planungszeitraum 1999 bis 2002 notwendig werden, werden wir dank der großen Zahl der Eintritte in den Ruhestand bewältigen können, ohne daß der Spielraum für die Neueinstellung von Berufsanfängern und -anfängerinnen ganz verlorengeht. Gelingen wird das jedoch nur dann, wenn fortan weit überwiegend "volle" Pfarrstellen entfallen, also nicht nur Bruchteile von solchen.

Erstellt am: 13.01.02

Notwendig wird es also sein, den Bestand an Pfarrstellen, soweit unvermeidlich, in der Weise zu reduzieren, daß Pfarrstellen ganz, also ersatzlos aufgehoben werden. In obiger Beispielsituation zu 1.) müßte eine der vier Pfarrstellen ganz entfallen, die auf den drei anderen Pfarrstellen verbleibenden Pfarrer und Pfarrerrinnen mit vollem Dienstverhältnis müßten den Dienst in der vakant werdenden Kirchengemeinde - in welcher Rechtsform auch immer - mit wahrnehmen. Auch da, wo es nicht um vier kooperierende, sondern um einzelne Pfarrstellen geht, wird in der Regel die vollständige Aufhebung geboten sein. Der so verwaisten Kirchengemeinde wird durch eine parochiale Neuordnung, eine pfarramtliche Verbindung, einen Versehungsauftrag o.ä. geholfen werden müssen.

Im übrigen sollen aber Versetzungen zugunsten einer Reduzierung der Stelle nicht völlig ausgeschlossen sein, sondern nur "in der Regel". Wo sich personell eine gute Lösung bietet, oder auch generell, wenn die Entwicklung der Zurruesetzungen es zuläßt, werden Ausnahmen möglich sein.

In diesem Zusammenhang wollen wir aber auch unserer Sorge Ausdruck geben, daß jetzt zu viele Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienst eingeplant werden könnten. So groß ist die Zahl der Interessenten für solche Stellen nicht. Die Planungsbereiche sollten deshalb mehr auf die Zusammenfassung von Kirchengemeinden bzw. Parochien unter einer Pfarrstelle mit "vollem" Dienst zugehen als auf die Einrichtung von Teilstellen. Im übrigen geht auch das Pfarrerdienstrecht (§ 121 Pfarrergesetz, §§ 51 ff. Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz) davon aus, daß das volle Dienstverhältnis die Regel, die Beschäftigung auf Teilstellen dagegen eher die Ausnahme ist.

Nicht beabsichtigt war jedenfalls, die Einsparungsnotwendigkeiten von den Pfarrstellen weg auf die sonstigen Mitarbeiterstellen zu lenken. Die Planungsbereiche sollen in ihrer Entscheidung darüber, in welchem Maße die Einsparungen bei den verschiedenen Mitarbeitergruppen ansetzen müssen, im Rahmen der Mindestausstattungsbestimmungen nach Abschnitt E der Anlage zur Stellenplanungsverordnung unbeeinflußt sein.

Wir hoffen, unsere mit der Rundverfügung K9/1998 gegebene Ankündigung hiermit verständlicher gemacht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grüneklee